
Vorsitz: Österreich**1155. PLENARSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES**

1. Datum: Donnerstag, 20. Juli 2017

Beginn: 10.10 Uhr

Unterbrechung: 13.05 Uhr

Wiederaufnahme: 15.05 Uhr

Unterbrechung: 18.20 Uhr

Wiederaufnahme: 11.30 Uhr (Freitag, 21. Juli 2017)

Schluss: 12.50 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter C. Koja
K. Iro
J. Heissel

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES MINISTERS FÜR AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN VON ITALIEN,
S. E. ANGELINO ALFANO

Vorsitz, Minister für auswärtige Angelegenheiten von Italien (PC.DEL/1101/17), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1064/17), Russische Föderation (PC.DEL/1043/17 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1084/17 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1039/17), Türkei (PC.DEL/1042/17 OSCE+), Kanada (PC.DEL/1048/17 OSCE+), Kasachstan (PC.DEL/1058/17 OSCE+), Georgien (PC.DEL/1078/17 OSCE+), Belarus (PC.DEL/1060/17 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/1055/17 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1052/17), Kirgisistan, Albanien (PC.DEL/1041/17), Heiliger Stuhl (PC.DEL/1040/17 OSCE+), Armenien (PC.DEL/1092/17), Parlamentarische Versammlung der

OSZE, Jordanien (Kooperationspartner), Moldau, Marokko
(Kooperationspartner)

Punkt 2 der Tagesordnung: UNTERRICHTUNG ÜBER DEN AKTUELLEN
STAND DURCH DEN SONDERBEAUFTRAGTEN
DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE
IN DER UKRAINE UND IN DER TRILATERALEN
KONTAKTGRUPPE, BOTSCHAFTER
MARTIN SAJDIK

Erörterung unter Punkt 3 der Tagesordnung

Punkt 3 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN
DER UKRAINE

Sonderbeauftragter des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE in der Ukraine und in der trilateralen Kontaktgruppe, Leitender Beobachter der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.FR/20/17 OSCE+), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/1065/17), Russische Föderation (PC.DEL/1054/17 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1088/17 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1049/17), Türkei (PC.DEL/1059/17 OSCE+), Kanada (PC.DEL/1076/17 OSCE+), Georgien (PC.DEL/1081/17 OSCE+), Belarus (PC.DEL/1062/17 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/1056/17 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1053/17), Vorsitz

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN
ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1264 (PC.DEC/1264) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz, Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss),

Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE TAGESORDNUNG DES IMPLEMENTIERUNGSTREFFENS ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION 2017**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1265 (PC.DEC/1265) über die Tagesordnung des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2017; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 6 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Gedenken an den terroristischen Putschversuch in der Türkei im Juli 2016:* Türkei (PC.DEL/1073/17 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1044/17), Schweiz (PC.DEL/1086/17 OSCE+), Aserbaidschan (PC.DEL/1057/17 OSCE+), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/1071/17/Rev.1)
- (b) *Die russische Sprache in Litauen:* Russische Föderation (PC.DEL/1045/17 OSCE+), Litauen (PC.DEL/1050/17 OSCE+)
- (c) *Versuche der NATO, die sogenannten „Waldbrüder“ zu verherrlichen und die Geschichte des 2. Weltkriegs umzuschreiben:* Russische Föderation (PC.DEL/1046/17 OSCE+), Estland (auch im Namen von Lettland und Litauen) (PC.DEL/1067/17 OSCE+), Litauen, Lettland
- (d) *Verbot der Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation:* Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Australien, Kanada, Georgien, San Marino und der Ukraine), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1051/17), Schweiz (PC.DEL/1085/17 OSCE+), Ukraine, Russische Föderation

Zur Geschäftsordnung: Aserbaidschan, Armenien, Russische Föderation, Frankreich, Vorsitz

- (e) *Internationaler Tag zur Unterstützung von Folteropfern am 26. Juni*: Schweiz (auch im Namen von Kanada, Island, Liechtenstein und Norwegen) (PC.DEL/1089/17 OSCE+), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1068/17), Vereinigten Staaten von Amerika (PC.DEL/1061/17), Heiliger Stuhl (PC.DEL/1077/17 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1098/17)
- (f) *Weitere Berichte über grobe Menschenrechtsverletzungen durch die tschetschenischen Behörden*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1063/17), Russische Föderation (PC.DEL/1100/17), Ukraine
- (g) *Unrechtmäßige Abhaltung sogenannter „Wahlen“ in den besetzten Gebieten Aserbaidschans*: Aserbaidschan (PC.DEL/1080/17 OSCE+), Georgien (PC.DEL/1097/17 OSCE+), Moldau, Türkei (PC.DEL/1083/17 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1087/17)
- (h) *„Präsidentenwahl“ in Bergkarabach am 19. Juli 2017*: Frankreich (auch im Namen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika), Estland – Europäische Union (PC.DEL/1072/17), Armenien (PC.DEL/1093/17), Aserbaidschan (PC.DEL/1082/17/Rev.1 OSCE+), Türkei
- (i) *Die Lage von LGBTI in Tschetschenien*: Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Australien, Georgien, Kanada, San Marino, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika) (PC.DEL/1070/17), Russische Föderation (PC.DEL/1099/17)

Punkt 7 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER THEMA UND TERMIN DES SEMINARS ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION IN WARSCHAU

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat setzte für den Beschluss über Thema und Termin des Seminars zur menschlichen Dimension in Warschau, dessen Wortlaut diesem Journal beigefügt ist, eine Einspruchsfrist fest, die am Mittwoch, dem 26. Juli 2017, um 17.00 Uhr MEZ abläuft.

Punkt 8 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER TAGESORDNUNG, ZEITPLAN
UND ANDERE ORGANISATORISCHE
MODALITÄTEN DES SEMINARS ZUR
MENSCHLICHEN DIMENSION 2017

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat setzte für den Beschluss über Tagesordnung, Zeitplan und andere organisatorische Modalitäten des Seminars zur menschlichen Dimension 2017, dessen Wortlaut diesem Beschluss beigefügt ist, eine Einspruchsfrist fest, die am Mittwoch, dem 26. Juli 2017, um 17.00 Uhr MEZ abläuft.

Punkt 9 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Treffen des Amtierenden Vorsitzenden mit dem neu bestellten Generalsekretär der OSZE, dem neu bestellten Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, dem neu bestellten OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und der neu bestellten Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte am 20. Juli 2017: Vorsitz*
- (b) *Verteilung von Berichten über die Gespräche am runden Tisch während des informellen Treffens der OSZE-Außenminister am 11. Juli 2017 in Mauerbach (Österreich): Vorsitz*
- (c) *Teilnahme eines Vertreters des Amtierenden Vorsitzenden an der Konferenz „The Public and Private Partnership in the Fight against Human Trafficking“ am 20. Juli 2017 in Moskau: Vorsitz*
- (d) *Neue Ausschreibung für den Posten des Leitenden Beobachters der Grenzbeobachtungsmission: Vorsitz*

Punkt 10 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Untersuchung des tragischen Vorfalls vom 23. April 2017, von dem eine Patrouille der Sonderbeobachtermission in der Ukraine betroffen war: Generalsekretär (SEC.GAL/106/17 OSCE+)*
- (b) *OSZE-Bedarfserhebungsmission durch das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE vom 12. bis 14. Juli 2017 in Astana: Generalsekretär (SEC.GAL/106/17 OSCE+)*

Punkt 11 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten, des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und des Generalsekretärs der OSZE: Vorsitz, Estland – Europäische Union (mit*

den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit der Ukraine) (Anhang 1), Serbien, Kanada (Anhang 2), Georgien (Anhang 3), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/1090/17 OSCE+)

- (b) *Bekanntgabe durch den Amtierenden Vorsitzenden mit Schreiben vom 18. Juli 2017 (Anhang 4), dass der Beschluss des Ministerrats Nr. 1/17 (MC.DEC/1/17) über die Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist, im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde:* Vorsitz, Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Aserbaidschan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)
- (c) *Bekanntgabe durch den Amtierenden Vorsitzenden mit Schreiben vom 18. Juli 2017 (Anhang 5), dass der Beschluss des Ministerrats Nr. 2/17 (MC.DEC/2/17) über die Bestellung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist, im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde:* Vorsitz, Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Aserbaidschan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)
- (d) *Bekanntgabe durch den Amtierenden Vorsitzenden mit Schreiben vom 18. Juli 2017 (Anhang 6), dass der Beschluss des Ministerrats Nr. 3/17 (MC.DEC/3/17) über die Bestellung der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist, im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde:* Vorsitz, Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Aserbaidschan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Österreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss)
- (e) *Bekanntgabe durch den Amtierenden Vorsitzenden mit Schreiben vom 18. Juli 2017 (Anhang 7), dass der Beschluss des Ministerrats Nr. 4/17 (MC.DEC/4/17) über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist, im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde:* Vorsitz, Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan) (interpretative

Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Aserbaidschan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

- (f) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters der Europäischen Union bei der OSZE, Botschafter T. Béchet: Vorsitz, Ständiger Vertreter der Europäischen Union*
- (g) *Parlamentswahl in Österreich am 15. Oktober 2017: Österreich*
- (h) *26. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 5. bis 9. Juli 2017 in Minsk: Parlamentarischen Versammlung der OSZE*
- (i) *Parlamentswahl in Norwegen am 11. September 2017: Norwegen*
- (j) *Präsidentenwahl in der Mongolei am 26. Juni und am 7. Juli 2017: Mongolei*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 31. August 2017, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DES VERTRETERS DER EUROPÄISCHEN UNION**

Die Delegation Estlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

Die Europäische Union möchte dem österreichischen OSZE-Vorsitz zum erfolgreichen Abschluss der Besetzung der vier Führungspositionen gratulieren. Wir danken Österreich und dem letztjährigen deutschen OSZE-Vorsitz für alle ihre Bemühungen um die Bestellung des Generalsekretärs, des Direktors des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des Beauftragten für Medienfreiheit. Wir begrüßen den Abschluss dieses Prozesses, der sich über Gebühr in die Länge gezogen hat. Wir möchten allen Kandidaten danken, die sich für diese wichtigen Positionen zur Verfügung gestellt haben, und beglückwünschen die neuen Mandatsträger.

Die Europäische Union bekräftigt ihre volle Unterstützung für die Mandate und die Unabhängigkeit der autonomen Institutionen der OSZE, die einer starken Führung bedürfen. Nichts in den verabschiedeten Beschlüssen sollte als Schwächung dieser Autonomie oder Einschränkung der Tätigkeit der neu bestellten Mandatsträger ausgelegt werden.

Wir danken auch all jenen, die in dieser Zeit für die Weiterführung des Sekretariats und der Institutionen gesorgt haben.

Wir wünschen allen neu bestellten Amtsträgern für die Ausübung ihrer Mandate alles Gute.

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹, Serbien¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein sowie die Ukraine, die Republik Moldau, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.JOUR/1155

20 July 2017

Annex 2

GERMAN

Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION KANADAS**

Herr Vorsitzender,

Kanada dankt dem österreichischen Vorsitz der OSZE aufrichtig dafür, diesen schwierigen und unnötig in die Länge gezogenen Prozess zu einem Abschluss gebracht zu haben. Dies gilt insbesondere für die Posten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des Beauftragten für Medienfreiheit, wo durch die wiederholten Einwände und Verzögerungen seitens eines Teilnehmerstaats unsere Organisation in eine unhaltbare Situation geriet, in der die vier höchsten Führungspositionen der OSZE unbesetzt waren.

Auch wenn wir davon überzeugt sind, dass wir ein noch besseres Ergebnis erzielen hätten können, begrüßen wir die Tatsache, dass nun alle vier Posten erfolgreich besetzt wurden, wobei es bei drei der vier Posten ein faires und leistungsorientiertes Auswahlverfahren gab.

Wir gratulieren allen vier Kandidaten zu ihrer Bestellung und sind zuversichtlich, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit den Prinzipien, Werten und Verpflichtungen der OSZE, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat und unter uneingeschränkter Anerkennung des autonomen Charakters des HKNM, des Medienbeauftragten und des ODIHR ausführen werden.

Kanada bekennt sich nach wie vor zur Unterstützung der wichtigen Arbeit der OSZE und ihrer Institutionen und wir sehen einer hervorragenden Zusammenarbeit mit dem neuen Generalsekretär und den Leitern der einzelnen Institutionen sowie ihren jeweiligen Teams erwartungsvoll entgegen.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages.

Danke.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.JOUR/1155

20 July 2017

Annex 3

GERMAN

Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (a) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG
DER DELEGATION GEORGIENS

Herr Vorsitzender,

die Delegation Georgiens begrüßt die Verabschiedung der Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung des OSZE-Generalsekretärs und der Leiter der OSZE-Institutionen und wir beglückwünschen Botschafter Greminger, Botschafter Zannier, Harlem Désir und Ingibjörg Sólrún Gísladóttir zur Übernahme ihrer wichtigen Aufgaben.

Georgien legt großen Wert auf die Arbeit des Generalsekretärs, des Direktors des ODIHR, des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten und des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit.

Wir erklären erneut unsere nachdrückliche Unterstützung für die Mandate und die Autonomie dieser wichtigen Institutionen und bringen unsere Entschlossenheit zum Ausdruck, auch weiterhin eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung als Anhang beizufügen.

Danke.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.JOUR/1155
20 July 2017
Annex 4

GERMAN
Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (b) der Tagesordnung

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Wien, 18. Juli 2017

Werte Kolleginnen und Kollegen,

in meiner Eigenschaft als Amtierender Vorsitzender der OSZE beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass gegen den Beschlussentwurf des Ministerrats betreffend die Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten (MC.DD/1/17/Rev.5) innerhalb der am 18. Juli 2017 um 12.00 Uhr MEZ abgelaufenen Frist kein Einspruch erhoben wurde.

Der Beschluss tritt daher mit heutigem Tag in Kraft und wird dem Journal des Vierundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE und dem Journal der nächsten Sitzung des Ständigen Rates am 20. Juli 2017 beigefügt werden. Lamberto Zannier ist somit für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zum Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten bestellt.

Jene Teilnehmerstaaten, die von ihrem Recht Gebrauch machen möchten, gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung oder einen formellen Vorbehalt gebührend registrieren zu lassen, werden eingeladen, dies über ihre OSZE-Delegation bei der oben erwähnten Sitzung des Ständigen Rates zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Sebastian Kurz

An die Minister für auswärtige Angelegenheiten
der OSZE-Teilnehmerstaaten



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.JOUR/1155
20 July 2017
Annex 5

GERMAN
Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (c) der Tagesordnung

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Wien, 18. Juli 2017

Werte Kolleginnen und Kollegen,

in meiner Eigenschaft als Amtierender Vorsitzender der OSZE beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass gegen den Beschlussentwurf des Ministerrats betreffend die Bestellung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit (MC.DD/2/17/Rev.5) innerhalb der am 18. Juli 2017 um 12.00 Uhr MEZ abgelaufenen Frist kein Einspruch erhoben wurde.

Der Beschluss tritt daher mit heutigem Tag in Kraft und wird dem Journal des Vierundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE und dem Journal der nächsten Sitzung des Ständigen Rates am 20. Juli 2017 beigefügt werden. Harlem Désir ist somit für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zum OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit bestellt.

Jene Teilnehmerstaaten, die von ihrem Recht Gebrauch machen möchten, gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung oder einen formellen Vorbehalt gebührend registrieren zu lassen, werden eingeladen, dies über ihre OSZE-Delegation bei der oben erwähnten Sitzung des Ständigen Rates zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Sebastian Kurz

An die Minister für auswärtige Angelegenheiten
der OSZE-Teilnehmerstaaten



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.JOUR/1155

20 July 2017

Annex 6

GERMAN

Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (d) der Tagesordnung

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Wien, 18. Juli 2017

Werte Kolleginnen und Kollegen,

in meiner Eigenschaft als Amtierender Vorsitzender der OSZE beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass gegen den Beschlussentwurf des Ministerrats betreffend die Bestellung der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (MC.DD/4/17/Rev.5) innerhalb der am 18. Juli 2017 um 12.00 Uhr MEZ abgelaufenen Frist kein Einspruch erhoben wurde.

Der Beschluss tritt daher mit heutigem Tag in Kraft und wird dem Journal des Vierundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE und dem Journal der nächsten Sitzung des Ständigen Rates am 20. Juli 2017 beigefügt werden. Ingibjörg Sólrún Gísladóttir ist somit für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zur Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte bestellt.

Jene Teilnehmerstaaten, die von ihrem Recht Gebrauch machen möchten, gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung oder einen formellen Vorbehalt gebührend registrieren zu lassen, werden eingeladen, dies über ihre OSZE-Delegation bei der oben erwähnten Sitzung des Ständigen Rates zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Sebastian Kurz

An die Minister für auswärtige Angelegenheiten
der OSZE-Teilnehmerstaaten



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.JOUR/1155

20 July 2017

Annex 7

GERMAN

Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 11 (e) der Tagesordnung

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Wien, 18. Juli 2017

Werte Kolleginnen und Kollegen,

in meiner Eigenschaft als Amtierender Vorsitzender der OSZE beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass gegen den Beschlussentwurf des Ministerrats betreffend die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE (MC.DD/3/17/Rev.5) innerhalb der am 18. Juli 2017 um 12.00 Uhr MEZ abgelaufenen Frist kein Einspruch erhoben wurde.

Der Beschluss tritt daher mit heutigem Tag in Kraft und wird dem Journal des Vierundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE und dem Journal der nächsten Sitzung des Ständigen Rates am 20. Juli 2017 beigefügt werden. Thomas Greminger ist somit für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zum Generalsekretär der OSZE bestellt.

Jene Teilnehmerstaaten, die von ihrem Recht Gebrauch machen möchten, gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung oder einen formellen Vorbehalt gebührend registrieren zu lassen, werden eingeladen, dies über ihre OSZE-Delegation bei der oben erwähnten Sitzung des Ständigen Rates zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Sebastian Kurz

An die Minister für auswärtige Angelegenheiten
der OSZE-Teilnehmerstaaten



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DEC/1/17
18 July 2017

GERMAN
Original: ENGLISH

**BESCHLUSS Nr. 1/17
BESTELLUNG DES HOHEN KOMMISSARS DER OSZE FÜR
NATIONALE MINDERHEITEN**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des KSZE-Gipfeltreffens von Helsinki 1992, einen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten einzusetzen,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, dass der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten seine Funktion in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie mit dem Mandat des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten wahrnimmt,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Amtszeit der Hohen Kommissarin der OSZE für nationale Minderheiten, Astrid Thors, am 19. August 2016 abgelaufen ist,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt, Lamberto Zannier für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zum Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten zu bestellen.

MC.DEC/1/17
18 July 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kasachstans:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Delegation Kasachstans möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung eines neuen Generalsekretärs der OSZE und neuer Leiter der Institutionen die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir freuen uns, dass wir endlich zu einem Konsens in dieser Angelegenheit gefunden haben, und wissen die Bemühungen des österreichischen Vorsitzes um diese Bestellungen zu schätzen, obwohl die Beschlüsse nicht rechtzeitig verabschiedet wurden.

Ich möchte Thomas Greminger (Schweiz) als Generalsekretär der OSZE, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir (Island) als Direktorin des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier (Italien) als Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten und Harlem Désir (Frankreich) als OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in der Sitzung des Ständigen Rates herzlich willkommen heißen und ihnen zu ihrer Bestellung gratulieren. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrer neuen Funktion.

Gleichzeitig stellen wir mit Bedauern fest, dass zwischen den führenden Vertretern der OSZE keine gerechte geographische Ausgewogenheit herrscht, nicht nur zwischen den neu bestellten Leitern der Institutionen, sondern auch rückblickend zwischen den früheren Amtsinhabern seit der Gründung der OSZE. Wir hoffen, dass in Zukunft von dieser Praxis abgegangen wird.

Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine Vorgehensweise nach dem GRIP-Prinzip, wobei G für Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit, R für Regionale Ausgewogenheit, I für Interkonfessionelle Ausgewogenheit und P für Professionelle Ausgewogenheit steht.

Aus verfahrenstechnischer Sicht stellen wir fest, dass bei der Nominierung der Kandidaten die bisherigen Gepflogenheiten „breit ausgelegt“ wurden, obwohl uns klar ist, dass der Vorsitz dies im Interesse der Konsensfindung tat.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, die weitere Institutionalisierung unserer Organisation durch die Verabschiedung einer OSZE-Charta sicherzustellen, die unter anderem ein klares Paket von Regeln und Verfahren betreffend die Vorgehensweise bei der Nominierung, Auswahl und Bestellung der Inhaber der leitenden OSZE-Positionen enthält. Wir sind davon überzeugt, dass wir dadurch die Erschwernisse, die der letzte Auswahlprozess der Jahre 2016 und 2017 mit sich gebracht hat, vermeiden können.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und allen vier Beschlüssen als Anlage beizufügen.“

MC.DEC/1/17
18 July 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan):

„Unsere Länder haben sich dem Konsens zu den Beschlüssen der Außenminister der OSZE über die Bestellung des neuen Generalsekretärs der OSZE, der neuen Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des neuen Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des neuen Beauftragten für Medienfreiheit angeschlossen, zu denen die Einspruchsfrist am 18. Juli abgelaufen ist. Daher haben mit 19. Juli Thomas Greminger sein Amt als neuer Generalsekretär, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir ihr Amt als neue Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier sein Amt als neuer Hoher Kommissar für nationale Minderheiten und Harlem Désir sein Amt als neuer Beauftragter für Medienfreiheit angetreten. Wir beglückwünschen sie zu ihrer Bestellung auf hochrangige Positionen und wünschen ihnen jeden erdenklichen Erfolg in ihren verantwortungsvollen Funktionen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nicht hinnehmbar ist, dass in all den Jahren seit Bestehen der OSZE niemals auch nur ein einziger Vertreter unserer Länder an der Spitze eines ihrer Durchführungsorgane stand. Es muss etwas unternommen werden, um diese Unausgewogenheit zu korrigieren, die den Grundprinzipien der Arbeit der OSZE und ihren Verfahrensregeln widerspricht, die allen Teilnehmerstaaten Gleichberechtigung und gleiche Chancen auf Beteiligung an der Führung des Sekretariats, seiner Hauptabteilungen und der Institutionen der Organisation einräumt.

Wir bauen darauf, dass künftighin bei der Besetzung von Führungspositionen in den Durchführungsorganen der OSZE unsere Anliegen voll und ganz Berücksichtigung finden werden.

Wir hoffen, dass die erwähnten Durchführungsorgane unter strikter Einhaltung ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung der Standpunkte aller Teilnehmerstaaten sowie auf der Grundlage einer konstruktiven Haltung von Seiten der neu bestellten Leiter wirksam tätig sein werden.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zu allen verabschiedeten Beschlüssen und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.“

MC.DEC/1/17
18 July 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten (HKNM) möchten die Vereinigten Staaten von Amerika die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Bestellung von Botschafter Lamberto Zannier. Wir stehen voll und ganz hinter der Autonomie des HKNM und unterstützen seine Arbeit.

Bedauerlicherweise wird seit einigen Jahren von einigen Teilnehmerstaaten dahingehend Druck ausgeübt, die autonomen Institutionen der OSZE zu schwächen und die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu beschneiden. Nichts in diesem Beschluss kann im Sinne einer Schmälerung der Autonomie des HKNM oder einer Einschränkung seiner Tätigkeit in Ausübung seines Mandats ausgelegt werden.

Abschließend möchten die Vereinigten Staaten betonen, dass es die OSZE-Teilnehmerstaaten waren, die unsere Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüsse verabschiedet haben, und sie daher in erster Linie für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/1/17
18 July 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidschans:

„Die Delegation der Republik Aserbaidschan schließt sich dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten an, möchte dazu aber eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ist nach wie vor der festen Ansicht, dass die Durchführungsorgane und Feldmissionen der OSZE ein gemeinsames Gut aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten sind, vorausgesetzt, sie agieren unter vollständiger Einhaltung der OSZE-Prinzipien, -Verpflichtungen und -Beschlüsse und ihres jeweiligen Mandats und verletzen in keiner Weise die legitimen Interessen der Teilnehmerstaaten. Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Effizienz und eine gewissenhafte Umsetzung des jeweiligen Mandats durch die Leiter der Institutionen und Feldmissionen sind die Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmerstaaten der Tätigkeit der Institutionen und Feldmissionen der OSZE kollektive Unterstützung gewähren.

Ein weiterer Punkt ist, dass sich bei der Auswahl der Kandidaten für Führungspositionen in der Organisation wieder einmal eine nicht hinzunehmende geographische Unausgewogenheit bei der Besetzung der Posten gezeigt hat. Es ist daher hoch an der Zeit, durch Heranziehung von Teilnehmerstaaten, die in den Durchführungsorganen der Organisation nicht vertreten sind, für eine gerechtere geographische Verteilung zu sorgen.

Der Beschluss stellt keinerlei Präzedenzfall dar, und wir legen dem derzeitigen österreichischen und dem kommenden italienischen OSZE-Vorsitz dringend nahe, umgehend einen Mechanismus vorzuschlagen, der dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung von Posten in der OSZE zu einer konsequenteren Anwendung in der Praxis verhilft. Dies wird zu einer stärkeren Identifikation mit der Organisation und zur Hebung des Vertrauens in der OSZE beitragen. Ein solcher Mechanismus wird den Teilnehmerstaaten dabei helfen, sorgfältig zu planen und Kandidaten für freie Posten zu nominieren, auch beim nächsten Auswahlverfahren für Leiter von Durchführungsorganen der OSZE.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ersucht, diese Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**BESCHLUSS Nr. 2/17
BESTELLUNG DES OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR
MEDIENFREIHEIT**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 193 des Ständigen Rates vom 5. November 1997 über die Einsetzung eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, dass der Beauftragte für Medienfreiheit seine Funktion in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie mit dem Mandat des Beauftragten für Medienfreiheit wahrnimmt,

in Anbetracht der Tatsache, dass laut Ministerratsbeschluss Nr. 1/16 die Amtszeit der Beauftragten für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, am 10. März 2017 abgelaufen ist,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt, Harlem Désir für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zum Beauftragten für Medienfreiheit zu bestellen.

MC.DEC/2/17
18 July 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kasachstans:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Delegation Kasachstans möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung eines neuen Generalsekretärs der OSZE und neuer Leiter der Institutionen die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir freuen uns, dass wir endlich zu einem Konsens in dieser Angelegenheit gefunden haben, und wissen die Bemühungen des österreichischen Vorsitzes um diese Bestellungen zu schätzen, obwohl die Beschlüsse nicht rechtzeitig verabschiedet wurden.

Ich möchte Thomas Greminger (Schweiz) als Generalsekretär der OSZE, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir (Island) als Direktorin des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier (Italien) als Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten und Harlem Désir (Frankreich) als OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in der Sitzung des Ständigen Rates herzlich willkommen heißen und ihnen zu ihrer Bestellung gratulieren. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrer neuen Funktion.

Gleichzeitig stellen wir mit Bedauern fest, dass zwischen den führenden Vertretern der OSZE keine gerechte geographische Ausgewogenheit herrscht, nicht nur zwischen den neu bestellten Leitern der Institutionen, sondern auch rückblickend zwischen den früheren Amtsinhabern seit der Gründung der OSZE. Wir hoffen, dass in Zukunft von dieser Praxis abgegangen wird.

Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine Vorgehensweise nach dem GRIP-Prinzip, wobei G für Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit, R für Regionale Ausgewogenheit, I für Interkonfessionelle Ausgewogenheit und P für Professionelle Ausgewogenheit steht.

Aus verfahrenstechnischer Sicht stellen wir fest, dass bei der Nominierung der Kandidaten die bisherigen Gepflogenheiten „breit ausgelegt“ wurden, obwohl uns klar ist, dass der Vorsitz dies im Interesse der Konsensfindung tat.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, die weitere Institutionalisierung unserer Organisation durch die Verabschiedung einer OSZE-Charta sicherzustellen, die unter anderem ein klares Paket von Regeln und Verfahren betreffend die Vorgehensweise bei der Nominierung, Auswahl und Bestellung der Inhaber der leitenden OSZE-Positionen enthält. Wir sind davon überzeugt, dass wir dadurch die Erschwernisse, die der letzte Auswahlprozess der Jahre 2016 und 2017 mit sich gebracht hat, vermeiden können.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und allen vier Beschlüssen als Anlage beizufügen.“

MC.DEC/2/17
18 July 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan):

„Unsere Länder haben sich dem Konsens zu den Beschlüssen der Außenminister der OSZE über die Bestellung des neuen Generalsekretärs der OSZE, der neuen Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des neuen Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des neuen Beauftragten für Medienfreiheit angeschlossen, zu denen die Einspruchsfrist am 18. Juli abgelaufen ist. Daher haben mit 19. Juli Thomas Greminger sein Amt als neuer Generalsekretär, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir ihr Amt als neue Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier sein Amt als neuer Hoher Kommissar für nationale Minderheiten und Harlem Désir sein Amt als neuer Beauftragter für Medienfreiheit angetreten. Wir beglückwünschen sie zu ihrer Bestellung auf hochrangige Positionen und wünschen ihnen jeden erdenklichen Erfolg in ihren verantwortungsvollen Funktionen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nicht hinnehmbar ist, dass in all den Jahren seit Bestehen der OSZE niemals auch nur ein einziger Vertreter unserer Länder an der Spitze eines ihrer Durchführungsorgane stand. Es muss etwas unternommen werden, um diese Unausgewogenheit zu korrigieren, die den Grundprinzipien der Arbeit der OSZE und ihren Verfahrensregeln widerspricht, die allen Teilnehmerstaaten Gleichberechtigung und gleiche Chancen auf Beteiligung an der Führung des Sekretariats, seiner Hauptabteilungen und der Institutionen der Organisation einräumt.

Wir bauen darauf, dass künftighin bei der Besetzung von Führungspositionen in den Durchführungsorganen der OSZE unsere Anliegen voll und ganz Berücksichtigung finden werden.

Wir hoffen, dass die erwähnten Durchführungsorgane unter strikter Einhaltung ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung der Standpunkte aller Teilnehmerstaaten sowie auf der Grundlage einer konstruktiven Haltung von Seiten der neu bestellten Leiter wirksam tätig sein werden.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zu allen verabschiedeten Beschlüssen und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.“

MC.DEC/2/17
18 July 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidschans:

„Die Delegation der Republik Aserbaidschan schließt sich dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die Bestellung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an, möchte dazu aber eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ist nach wie vor der festen Ansicht, dass die Durchführungsorgane und Feldmissionen der OSZE ein gemeinsames Gut aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten sind, vorausgesetzt, sie agieren unter vollständiger Einhaltung der OSZE-Prinzipien, -Verpflichtungen und -Beschlüsse und ihres jeweiligen Mandats und verletzen in keiner Weise die legitimen Interessen der Teilnehmerstaaten. Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Effizienz und eine gewissenhafte Umsetzung des jeweiligen Mandats durch die Leiter der Institutionen und Feldmissionen sind die Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmerstaaten der Tätigkeit der Institutionen und Feldmissionen der OSZE kollektive Unterstützung gewähren.

Ein weiterer Punkt ist, dass sich bei der Auswahl der Kandidaten für Führungspositionen in der Organisation wieder einmal eine nicht hinzunehmende geographische Unausgewogenheit bei der Besetzung der Posten gezeigt hat. Es ist daher hoch an der Zeit, durch Heranziehung von Teilnehmerstaaten, die in den Durchführungsorganen der Organisation nicht vertreten sind, für eine gerechtere geographische Verteilung zu sorgen.

Der Beschluss stellt keinerlei Präzedenzfall dar, und wir legen dem derzeitigen österreichischen und dem kommenden italienischen OSZE-Vorsitz dringend nahe, umgehend einen Mechanismus vorzuschlagen, der dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung von Posten in der OSZE zu einer konsequenteren Anwendung in der Praxis verhilft. Dies wird zu einer stärkeren Identifikation mit der Organisation und zur Hebung des Vertrauens in der OSZE beitragen. Ein solcher Mechanismus wird den Teilnehmerstaaten dabei helfen, sorgfältig zu planen und Kandidaten für freie Posten zu nominieren, auch beim nächsten Auswahlverfahren für Leiter von Durchführungsorganen der OSZE.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ersucht, diese Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/2/17
18 July 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit (RFOM) möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Bestellung von Harlem Désir. Wir stehen voll und ganz hinter der Autonomie des RFOM und unterstützen seine Arbeit.

Bedauerlicherweise wird seit einigen Jahren von einigen Teilnehmerstaaten dahingehend Druck ausgeübt, die autonomen Institutionen der OSZE zu schwächen und die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu beschneiden. Nichts in diesem Beschluss kann im Sinne einer Schmälerung der Autonomie des Beauftragten für Medienfreiheit oder einer Einschränkung seiner Tätigkeit in Ausübung seines Mandats ausgelegt werden.

Abschließend möchten die Vereinigten Staaten betonen, dass es die OSZE-Teilnehmerstaaten waren, die unsere Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüsse verabschiedet haben, und sie daher in erster Linie für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**BESCHLUSS Nr. 3/17
BESTELLUNG DER DIREKTORIN DES BÜROS FÜR
DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND MENSCHENRECHTE**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des Ministerrats bei seinem zweiten Treffen 1992 in Prag betreffend die Entwicklung des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, dass der Direktor für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) seine Funktion in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie mit dem Mandat des ODIHR wahrnimmt,

in Anbetracht der Tatsache, dass laut Ministerratsbeschluss Nr. 1/14 die Amtszeit des gegenwärtigen Direktors des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), Michael Georg Link, am 30. Juni 2017 abgelaufen ist, –

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zur Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) zu bestellen.

MC.DEC/3/17
18 July 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kasachstans:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Delegation Kasachstans möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung eines neuen Generalsekretärs der OSZE und neuer Leiter der Institutionen die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir freuen uns, dass wir endlich zu einem Konsens in dieser Angelegenheit gefunden haben, und wissen die Bemühungen des österreichischen Vorsitzes um diese Bestellungen zu schätzen, obwohl die Beschlüsse nicht rechtzeitig verabschiedet wurden.

Ich möchte Thomas Greminger (Schweiz) als Generalsekretär der OSZE, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir (Island) als Direktorin des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier (Italien) als Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten und Harlem Désir (Frankreich) als OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in der Sitzung des Ständigen Rates herzlich willkommen heißen und ihnen zu ihrer Bestellung gratulieren. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrer neuen Funktion.

Gleichzeitig stellen wir mit Bedauern fest, dass zwischen den führenden Vertretern der OSZE keine gerechte geographische Ausgewogenheit herrscht, nicht nur zwischen den neu bestellten Leitern der Institutionen, sondern auch rückblickend zwischen den früheren Amtsinhabern seit der Gründung der OSZE. Wir hoffen, dass in Zukunft von dieser Praxis abgegangen wird.

Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine Vorgehensweise nach dem GRIP-Prinzip, wobei G für Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit, R für Regionale Ausgewogenheit, I für Interkonfessionelle Ausgewogenheit und P für Professionelle Ausgewogenheit steht.

Aus verfahrenstechnischer Sicht stellen wir fest, dass bei der Nominierung der Kandidaten die bisherigen Gepflogenheiten „breit ausgelegt“ wurden, obwohl uns klar ist, dass der Vorsitz dies im Interesse der Konsensfindung tat.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, die weitere Institutionalisierung unserer Organisation durch die Verabschiedung einer OSZE-Charta sicherzustellen, die unter anderem ein klares Paket von Regeln und Verfahren betreffend die Vorgehensweise bei der Nominierung, Auswahl und Bestellung der Inhaber der leitenden OSZE-Positionen enthält. Wir sind davon überzeugt, dass wir dadurch die Erschwernisse, die der letzte Auswahlprozess der Jahre 2016 und 2017 mit sich gebracht hat, vermeiden können.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und allen vier Beschlüssen als Anlage beizufügen.“

MC.DEC/3/17
18 July 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan):

„Unsere Länder haben sich dem Konsens zu den Beschlüssen der Außenminister der OSZE über die Bestellung des neuen Generalsekretärs der OSZE, der neuen Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des neuen Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des neuen Beauftragten für Medienfreiheit angeschlossen, zu denen die Einspruchsfrist am 18. Juli abgelaufen ist. Daher haben mit 19. Juli Thomas Greminger sein Amt als neuer Generalsekretär, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir ihr Amt als neue Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier sein Amt als neuer Hoher Kommissar für nationale Minderheiten und Harlem Désir sein Amt als neuer Beauftragter für Medienfreiheit angetreten. Wir beglückwünschen sie zu ihrer Bestellung auf hochrangige Positionen und wünschen ihnen jeden erdenklichen Erfolg in ihren verantwortungsvollen Funktionen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nicht hinnehmbar ist, dass in all den Jahren seit Bestehen der OSZE niemals auch nur ein einziger Vertreter unserer Länder an der Spitze eines ihrer Durchführungsorgane stand. Es muss etwas unternommen werden, um diese Unausgewogenheit zu korrigieren, die den Grundprinzipien der Arbeit der OSZE und ihren Verfahrensregeln widerspricht, die allen Teilnehmerstaaten Gleichberechtigung und gleiche Chancen auf Beteiligung an der Führung des Sekretariats, seiner Hauptabteilungen und der Institutionen der Organisation einräumt.

Wir bauen darauf, dass künftighin bei der Besetzung von Führungspositionen in den Durchführungsorganen der OSZE unsere Anliegen voll und ganz Berücksichtigung finden werden.

Wir hoffen, dass die erwähnten Durchführungsorgane unter strikter Einhaltung ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung der Standpunkte aller Teilnehmerstaaten sowie auf der Grundlage einer konstruktiven Haltung von Seiten der neu bestellten Leiter wirksam tätig sein werden.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zu allen verabschiedeten Beschlüssen und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.“

MC.DEC/3/17
18 July 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidschans:

„Die Delegation der Republik Aserbaidschan schließt sich dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die Bestellung der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte an, möchte dazu aber eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ist nach wie vor der festen Ansicht, dass die Durchführungsorgane und Feldmissionen der OSZE ein gemeinsames Gut aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten sind, vorausgesetzt, sie agieren unter vollständiger Einhaltung der OSZE-Prinzipien, -Verpflichtungen und -Beschlüsse und ihres jeweiligen Mandats und verletzen in keiner Weise die legitimen Interessen der Teilnehmerstaaten. Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Effizienz und eine gewissenhafte Umsetzung des jeweiligen Mandats durch die Leiter der Institutionen und Feldmissionen sind die Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmerstaaten der Tätigkeit der Institutionen und Feldmissionen der OSZE kollektive Unterstützung gewähren.

Ein weiterer Punkt ist, dass sich bei der Auswahl der Kandidaten für Führungspositionen in der Organisation wieder einmal eine nicht hinzunehmende geographische Unausgewogenheit bei der Besetzung der Posten gezeigt hat. Es ist daher hoch an der Zeit, durch Heranziehung von Teilnehmerstaaten, die in den Durchführungsorganen der Organisation nicht vertreten sind, für eine gerechtere geographische Verteilung zu sorgen.

Der Beschluss stellt keinerlei Präzedenzfall dar, und wir legen dem derzeitigen österreichischen und dem kommenden italienischen OSZE-Vorsitz dringend nahe, umgehend einen Mechanismus vorzuschlagen, der dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung von Posten in der OSZE zu einer konsequenteren Anwendung in der Praxis verhilft. Dies wird zu einer stärkeren Identifikation mit der Organisation und zur Hebung des Vertrauens in der OSZE beitragen. Ein solcher Mechanismus wird den Teilnehmerstaaten dabei helfen, sorgfältig zu planen und Kandidaten für freie Posten zu nominieren, auch beim nächsten Auswahlverfahren für Leiter von Durchführungsorganen der OSZE.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ersucht, diese Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/3/17
18 July 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung der Direktorin des Büros der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) möchten die Vereinigten Staaten von Amerika die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Bestellung von Ingibjörg Sólrún Gísladóttir. Wir stehen voll und ganz hinter der Autonomie des ODIHR und unterstützen seine Arbeit.

Bedauerlicherweise wird seit einigen Jahren von einigen Teilnehmerstaaten dahingehend Druck ausgeübt, die autonomen Institutionen der OSZE zu schwächen und die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu beschneiden. Nichts in diesem Beschluss kann im Sinne einer Schmälerung der Autonomie des ODIHR oder einer Einschränkung der Tätigkeit seiner Direktorin in Ausübung ihres Mandats ausgelegt werden.

Abschließend möchten die Vereinigten Staaten betonen, dass es die OSZE-Teilnehmerstaaten waren, die unsere Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüsse verabschiedet haben, und sie daher in erster Linie für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/3/17
18 July 2017
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Österreichs:

„Wir möchten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Bestellung der neuen Leiter der Institutionen und des neuen Generalsekretärs der OSZE sind ein entscheidender Schritt, um die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit unserer Organisation sicherzustellen. Sie sind ein außerordentlich wichtiges Zeugnis für das Interesse, das die Teilnehmerstaaten dieser Organisation sowie deren Zielen und Werten entgegenbringen, sowie für ihre Fähigkeit, in so wichtigen und politischen Fragen zu einer Einigung zu gelangen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich den Konsens zu den Bestellungen und wir danken den Teilnehmerstaaten für ihre diesbezügliche Unterstützung und Kompromissbereitschaft.

Wie der Amtierende Vorsitzende, Minister Sebastian Kurz, auf dem informellen Treffen von OSZE-Außenministern in Mauerbach sagte, werden wir auch weiterhin Fragen wie Kompetenz, Geschlecht und der Notwendigkeit, dass alle Teile unserer Region, von Vancouver bis Wladiwostok, in unserer gesamten Organisation vertreten sind, große Aufmerksamkeit schenken.

Die Besetzung aller vier Führungspositionen zum selben Zeitpunkt ist eine einzigartige Situation und auch eine Chance für einen Neuanfang in der Organisation im Allgemeinen und im Zusammenwirken zwischen den Institutionen und den Teilnehmerstaaten im Besonderen. Außerdem bietet sie Gelegenheit zur Weiterentwicklung unserer Kommunikationskultur.

Der Vorsitz ist sich der Notwendigkeit einer laufenden Verbesserung und weiteren Hebung der Qualität des Dialogs zwischen den Institutionen und den Teilnehmerstaaten bewusst. Als konkrete Maßnahme werden wir uns für eine engere Zusammenarbeit und regelmäßige Kontakte mit den neubestellten Mandatsträgern einsetzen. Diesbezüglich halten wir die Fortsetzung eines Reflexionsprozesses für nützlich.

Wir möchten die Prioritäten und Grundsätze des österreichischen OSZE-Vorsitzes in Erinnerung rufen, insbesondere die Wiederherstellung des Vertrauens in unsere Organisation

und unsere Institutionen. Auf der Grundlage dieser Prinzipien sehen wir die Notwendigkeit, mögliche Unstimmigkeiten auf dem Wege des Dialogs zu klären. Der Vorsitz ist bereit, diesen Dialog wann immer notwendig zu erleichtern.

Wir rufen die Mandatsträger dazu auf, ihre Funktionen in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten wahrzunehmen.

Diese interpretative Erklärung wird dem Ministerratsbeschluss über die Bestellung der Direktorin des ODIHR als Anhang beigefügt.“



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DEC/4/17
18 July 2017

GERMAN
Original: ENGLISH

**BESCHLUSS Nr. 4/17
BESTELLUNG DES GENERALSEKRETÄRS DER OSZE**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des Dritten Treffens des Ministerrats der KSZE in Stockholm 1992 betreffend die Schaffung des Amtes eines Generalsekretärs, den Ministerratsbeschluss Nr. 15/04 vom 7. Dezember 2004 über die Rolle des Generalsekretärs der OSZE, den Ministerratsbeschluss Nr. 18/06 über die weitere Stärkung der Wirksamkeit der Durchführungsorgane der OSZE und den Ministerratsbeschluss Nr. 3/08 vom 22. Oktober 2008 über die Dauer des Dienstverhältnisses des OSZE-Generalsekretärs,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, dass der Generalsekretär der OSZE seine Funktion in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie mit dem Mandat des Generalsekretärs der OSZE wahrnimmt,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt,

Thomas Greminger für einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit 19. Juli 2017 zum Generalsekretär der OSZE zu bestellen.

MC.DEC/4/17
18 July 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kasachstans:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Delegation Kasachstans möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Ministerratsbeschlüsse über die Bestellung eines neuen Generalsekretärs der OSZE und neuer Leiter der Institutionen die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir freuen uns, dass wir endlich zu einem Konsens in dieser Angelegenheit gefunden haben, und wissen die Bemühungen des österreichischen Vorsitzes um diese Bestellungen zu schätzen, obwohl die Beschlüsse nicht rechtzeitig verabschiedet wurden.

Ich möchte Thomas Greminger (Schweiz) als Generalsekretär der OSZE, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir (Island) als Direktorin des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier (Italien) als Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten und Harlem Désir (Frankreich) als OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in der Sitzung des Ständigen Rates herzlich willkommen heißen und ihnen zu ihrer Bestellung gratulieren. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrer neuen Funktion.

Gleichzeitig stellen wir mit Bedauern fest, dass zwischen den führenden Vertretern der OSZE keine gerechte geographische Ausgewogenheit herrscht, nicht nur zwischen den neu bestellten Leitern der Institutionen, sondern auch rückblickend zwischen den früheren Amtsinhabern seit der Gründung der OSZE. Wir hoffen, dass in Zukunft von dieser Praxis abgegangen wird.

Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine Vorgehensweise nach dem GRIP-Prinzip, wobei G für Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit, R für Regionale Ausgewogenheit, I für Interkonfessionelle Ausgewogenheit und P für Professionelle Ausgewogenheit steht.

Aus verfahrenstechnischer Sicht stellen wir fest, dass bei der Nominierung der Kandidaten die bisherigen Gepflogenheiten „breit ausgelegt“ wurden, obwohl uns klar ist, dass der Vorsitz dies im Interesse der Konsensfindung tat.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, die weitere Institutionalisierung unserer Organisation durch die Verabschiedung einer OSZE-Charta sicherzustellen, die unter anderem ein klares Paket von Regeln und Verfahren betreffend die Vorgehensweise bei der Nominierung, Auswahl und Bestellung der Inhaber der leitenden OSZE-Positionen enthält. Wir sind davon überzeugt, dass wir dadurch die Erschwernisse, die der letzte Auswahlprozess der Jahre 2016 und 2017 mit sich gebracht hat, vermeiden können.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und allen vier Beschlüssen als Anlage beizufügen.“

MC.DEC/4/17
18 July 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation (auch im Namen von Armenien, Kirgisistan und Tadschikistan):

„Unsere Länder haben sich dem Konsens zu den Beschlüssen der Außenminister der OSZE über die Bestellung des neuen Generalsekretärs der OSZE, der neuen Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des neuen Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des neuen Beauftragten für Medienfreiheit angeschlossen, zu denen die Einspruchsfrist am 18. Juli abgelaufen ist. Daher haben mit 19. Juli Thomas Greminger sein Amt als neuer Generalsekretär, Ingibjörg Sólrún Gísladóttir ihr Amt als neue Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Lamberto Zannier sein Amt als neuer Hoher Kommissar für nationale Minderheiten und Harlem Désir sein Amt als neuer Beauftragter für Medienfreiheit angetreten. Wir beglückwünschen sie zu ihrer Bestellung auf hochrangige Positionen und wünschen ihnen jeden erdenklichen Erfolg in ihren verantwortungsvollen Funktionen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nicht hinnehmbar ist, dass in all den Jahren seit Bestehen der OSZE niemals auch nur ein einziger Vertreter unserer Länder an der Spitze eines ihrer Durchführungsorgane stand. Es muss etwas unternommen werden, um diese Unausgewogenheit zu korrigieren, die den Grundprinzipien der Arbeit der OSZE und ihren Verfahrensregeln widerspricht, die allen Teilnehmerstaaten Gleichberechtigung und gleiche Chancen auf Beteiligung an der Führung des Sekretariats, seiner Hauptabteilungen und der Institutionen der Organisation einräumt.

Wir bauen darauf, dass künftighin bei der Besetzung von Führungspositionen in den Durchführungsorganen der OSZE unsere Anliegen voll und ganz Berücksichtigung finden werden.

Wir hoffen, dass die erwähnten Durchführungsorgane unter strikter Einhaltung ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung der Standpunkte aller Teilnehmerstaaten sowie auf der Grundlage einer konstruktiven Haltung von Seiten der neu bestellten Leiter wirksam tätig sein werden.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zu allen verabschiedeten Beschlüssen und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.“

MC.DEC/4/17
18 July 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidschans:

„Die Delegation der Republik Aserbaidschan schließt sich dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE an, möchte dazu aber eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ist nach wie vor der festen Ansicht, dass die Durchführungsorgane und Feldmissionen der OSZE ein gemeinsames Gut aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten sind, vorausgesetzt, sie agieren unter vollständiger Einhaltung der OSZE-Prinzipien, -Verpflichtungen und -Beschlüsse und ihres jeweiligen Mandats und verletzen in keiner Weise die legitimen Interessen der Teilnehmerstaaten. Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Effizienz und eine gewissenhafte Umsetzung des jeweiligen Mandats durch die Leiter der Institutionen und Feldmissionen sind die Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmerstaaten der Tätigkeit der Institutionen und Feldmissionen der OSZE kollektive Unterstützung gewähren.

Ein weiterer Punkt ist, dass sich bei der Auswahl der Kandidaten für Führungspositionen in der Organisation wieder einmal eine nicht hinzunehmende geographische Unausgewogenheit bei der Besetzung der Posten gezeigt hat. Es ist daher hoch an der Zeit, durch Heranziehung von Teilnehmerstaaten, die in den Durchführungsorganen der Organisation nicht vertreten sind, für eine gerechtere geographische Verteilung zu sorgen.

Der Beschluss stellt keinerlei Präzedenzfall dar, und wir legen dem derzeitigen österreichischen und dem kommenden italienischen OSZE-Vorsitz dringend nahe, umgehend einen Mechanismus vorzuschlagen, der dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung von Posten in der OSZE zu einer konsequenteren Anwendung in der Praxis verhilft. Dies wird zu einer stärkeren Identifikation mit der Organisation und zur Hebung des Vertrauens in der OSZE beitragen. Ein solcher Mechanismus wird den Teilnehmerstaaten dabei helfen, sorgfältig zu planen und Kandidaten für freie Posten zu nominieren, auch beim nächsten Auswahlverfahren für Leiter von Durchführungsorganen der OSZE.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan ersucht, diese Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen und dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/4/17
18 July 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des Generalsekretärs der OSZE möchten die Vereinigten Staaten von Amerika die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Bestellung von Botschafter Thomas Greminger. Wir unterstützen die Arbeit des Generalsekretärs und des OSZE-Sekretariats.

Wir erinnern daran, dass sich die Autorität des Generalsekretärs aus den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten ableitet und er unter Anleitung des Amtierenden Vorsitzes handelt. Er ist der höchste administrative Amtsträger der OSZE und hat unter anderem die Aufgabe, als Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden zu handeln und ihn bei allen auf die Erfüllung der Ziele der OSZE ausgerichteten Aktivitäten zu unterstützen. Nichts in diesem Beschluss kann als Änderung des Mandats des Generalsekretärs oder als Einschränkung seiner Tätigkeit in Wahrnehmung seines Mandats ausgelegt werden.

Abschließend möchten die Vereinigten Staaten betonen, dass es die OSZE-Teilnehmerstaaten waren, die unsere Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüsse verabschiedet haben, und sie daher in erster Linie für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1264
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Oktober 2017 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/31/17 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 291 100 EUR aus den Liquiditätsüberschüssen der Jahre 2015 und 2016 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Oktober 2017 veranschlagten Haushalts.

PC.DEC/1264
20 July 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist immer wieder auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze, die an bestimmte Gebiete der ukrainischen Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk grenzt, hin. Dabei geht es nicht darum, dass Russland ein Zeichen für seinen „guten Willen“ setzt, sondern um die Umsetzung seiner Verpflichtungen.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen.

Eine Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, die an bestimmte Gebiete der ukrainischen Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk grenzen, ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung des Konflikts, den Russland ausgelöst hat, entscheidend.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation nach wie vor ständig Einspruch gegen die Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze erhebt, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben. Diese Blockierung durch Russland lässt sich nur durch die unveränderte Position in Bezug auf seine fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine im Donbass erklären, unter anderem durch den Nachschub schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen, von Kämpfern und Söldnern, und die

Förderung und Finanzierung terroristischer Anschläge auf ukrainischem Hoheitsgebiet. Wir möchten unterstreichen, dass diese Aktionen Russlands völkerrechtswidrige Handlungen darstellen, für die die Russische Föderation die völkerrechtliche Verantwortung trägt. Wir fordern Russland erneut auf, diese Handlungen einzustellen, angemessene Garantien dafür abzugeben, dass sie sich nicht wiederholen, und volle Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden zu leisten.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die Ersuchen geantwortet hat, Erklärungen zu Berichten der SMM der OSZE abzugeben, die in bestimmten Gebieten der ukrainischen Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk modernste russische Waffen und militärische Ausrüstung angetroffen hat, darunter das Störsystem R-330 „Schytel“, der thermobarische Raketenwerfer „Buratino“, der schultergestützte thermobarische Raketenwerfer „Schmel“, der „Grad-P“ sowie das unbemannte Luftfahrzeug (UAV) „Orlan-10“, die alle ausschließlich von den russischen Streitkräften verwendet werden.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die an bestimmte Gebiete der Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk grenzt, zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1264
20 July 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Estlands als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1264
20 July 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der sogenannten „Separatisten“ in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1264
20 July 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die jüngste Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate (bis 31. Oktober 2017) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Was die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten für die OSZE-Beobachter betrifft, ist Russland bereit, die Möglichkeit zu prüfen, sie auf Ersuchen der Entsendestaaten als diplomatisches Personal von Botschaften zu akkreditieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1265

20 July 2017

GERMAN

Original: ENGLISH

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1265
TAGESORDNUNG DES IMPLEMENTIERUNGSTREFFENS ZUR
MENSCHLICHEN DIMENSION 2017

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 476 (PC.DEC/476) vom 23. Mai 2002 über die Modalitäten für OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Helsinki-Dokuments 1992, Kapitel I und Kapitel VI Absatz 9,

ebenso unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1256 (PC.DEC/1256) vom 6. Juli 2017 über den Termin und die Themen für den zweiten Teil des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2017 –

beschließt, die Tagesordnung des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2017 laut Anhang zu verabschieden.

TAGESORDNUNG DES IMPLEMENTIERUNGSTREFFENS ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION 2017

Warschau, 11. bis 22. September 2017

Montag, 11. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Eröffnungsplenum
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 1: Grundfreiheiten I, darunter
- freie Meinungsäußerung, Medien- und Informationsfreiheit

Dienstag, 12. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 2: Grundfreiheiten I, darunter
- das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen
 - nationale Menschenrechtsinstitutionen und die Rolle der Zivilgesellschaft für den Schutz der Menschenrechte
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 3: Demokratische Institutionen, darunter
- Demokratie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene
 - demokratische Wahlen

Mittwoch, 13. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 4 (ausgewähltes Thema): Sicherstellung der gleichberechtigten Ausübung von Rechten und gleichberechtigter Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 5 (ausgewähltes Thema): Sicherstellung der gleichberechtigten Ausübung von Rechten und gleichberechtigter Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Donnerstag, 14. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 6: Grundfreiheiten II, darunter
- Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 7: Toleranz und Nichtdiskriminierung I, darunter
- Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung
 - Bekämpfung von Antisemitismus und von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen
 - Verhütung von Hasskriminalität und Vorgehen dagegen im OSZE-Raum

Freitag, 15. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 8 (ausgewähltes Thema): Toleranz und Nichtdiskriminierung
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 9 (ausgewähltes Thema): Toleranz und Nichtdiskriminierung

Montag, 18. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 10: Toleranz und Nichtdiskriminierung I, darunter
- Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten
 - Fragen der Roma und Sinti, einschließlich der Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti
 - Verhütung von aggressivem Nationalismus, Rassismus und Chauvinismus
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 11: Humanitäre Fragen und andere Verpflichtungen
- Bekämpfung des Menschenhandels

- Flüchtlinge und Vertriebene
- Personen, die von Vertreibung bedroht sind

Dienstag, 19. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 12: Rechtsstaatlichkeit I, darunter
- Verhütung von Folter
 - Meinungs austausch zur Frage der Abschaffung der Todesstrafe
 - Schutz der Menschenrechte und Bekämpfung des Terrorismus
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 13: Rechtsstaatlichkeit II, darunter
- Recht auf ein faires Gerichtsverfahren
 - Unabhängigkeit der Richterschaft
 - demokratische Rechtssetzung

Mittwoch, 20. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 14 (ausgewähltes Thema): Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Antwort auf zunehmende Ungleichheit
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 15 (ausgewähltes Thema): Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Antwort auf zunehmende Ungleichheit

Donnerstag, 21. September 2017

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 16: Toleranz und Nichtdiskriminierung II, darunter
- Chancengleichheit für Frauen und Männer
 - Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Kinder
- 13.00 – 15.00 Uhr Pause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 17: Grundfreiheiten II, darunter
- freier Personenverkehr
 - Wanderarbeiter und die Integration legaler Migranten

Freitag, 22. September 2017

10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 18: Erörterung von Aktivitäten zur menschlichen Dimension (mit dem Schwerpunkt Projektarbeit)

Erweitertes Schlussplenum (erweitert durch die Teilnahme von Menschenrechtsdirektoren, OSZE-Botschaftern und Leitern von OSZE-Institutionen):

- Sonstiges
- Abschluss des Treffens

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS ÜBER
THEMA UND TERMIN DES SEMINARS
ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION IN WARSCHAU, GEGEN DEN
BIS MITTWOCH, 26. JULI 2017, 17.00 UHR MEZ
EINSPRUCH ERHOBEN WERDEN KANN**

Der Ständige Rat

beschließt, dass das Seminar zur menschlichen Dimension am 11. und 12. Oktober 2017 in Warschau stattfinden und dem Thema „Rechte des Kindes – Kinder in gefährdeten Lebensumständen“ gewidmet sein wird;

beauftragt das ODIHR mit der Ausarbeitung der Tagesordnung und der Modalitäten des Seminars.

1155. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1155, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS ÜBER
TAGESORDNUNG, ZEITPLAN UND ANDERE
ORGANISATORISCHE MODALITÄTEN DES SEMINARS
ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION 2017, GEGEN DEN BIS
MITTWOCH, 26. JULI 2017, 17.00 UHR MEZ
EINSPRUCH ERHOBEN WERDEN KANN**

(Warschau, 11. und 12. Oktober 2017)

Rechte des Kindes – Kinder in gefährdeten Lebensumständen**I. Tagesordnung**

1. Eröffnung des Seminars
2. Eröffnungsplenum: Impulsreferate
3. Diskussion in drei Arbeitsgruppen:
 - Arbeitsgruppe I: Kinder, denen die Freiheit entzogen ist
 - Arbeitsgruppe II: Kinderhandel
 - Arbeitsgruppe III: Strategien zur Verhinderung der Entstehung von gefährdeten Lebensumständen
4. Schlussplenum: Zusammenfassung und Abschluss des Seminars

II. Zeitplan und andere organisatorische Modalitäten

1. Das Seminar beginnt am Mittwoch, dem 11. Oktober 2017, um 10.00 Uhr. Es endet am Donnerstag, dem 12. Oktober 2017, um 18.00 Uhr.
2. Alle Sitzungen des Plenums und der Arbeitsgruppen stehen allen Teilnehmern offen.

3. Das Schlussplenum am Nachmittag des 12. Oktober 2017 wird sich auf praktische Vorschläge und Empfehlungen zu den in den Sitzungen der Arbeitsgruppen erörterten Fragen konzentrieren.
4. Für die Sitzungen des Plenums und der Arbeitsgruppen gilt das nachfolgende Arbeitsprogramm.
5. Ein Vertreter des ODIHR wird in den Plenarsitzungen den Vorsitz führen.
6. Für das Seminar gelten sinngemäß die Geschäftsordnung der OSZE und die Modalitäten für OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension (Beschluss Nr. 476 des Ständigen Rates). Es werden auch die Richtlinien für die Abhaltung von OSZE-Treffen (Beschluss Nr. 762 des Ständigen Rates) berücksichtigt.
7. Die Diskussionen in den Sitzungen des Plenums und der Arbeitsgruppen werden in die sechs Arbeitssprachen der OSZE und aus diesen gedolmetscht.

III. Arbeitsprogramm

Arbeitszeiten: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Mittwoch 11. Oktober 2017	Donnerstag 12. Oktober 2017
Vormittag	Eröffnungsplenum Arbeitsgruppe I	Arbeitsgruppe II
Nachmittag	Arbeitsgruppe I (Forts.)	Arbeitsgruppe III Schlussplenum